

Entscheidung über die UVP-Pflicht für die Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Flensburg - Weding (LH-13-107) wegen verschiedener Anpassungen auf dem Gebiet der Gemeinde Handewitt

(1. Planänderung vor Fertigstellung)

Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 06.12.2021 – Az.: AfPE 14- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-53

Die Schleswig-Holstein Netz AG (SHNG) plant die Ertüchtigung der Freileitung LH-13-107 zwischen dem Umspannwerk (UW) Flensburg und UW Weding. Das Vorhaben wurde am 30.09.2021 durch das AfPE planfestgestellt. Abweichend von der planfestgestellten Unterlage sind mehrere Anpassungen aufgrund veränderter Anforderungen bzw. veränderter Bedingungen vor Ort in der Gemeinde Handewitt geplant (Planänderung).

Beschreibung der Änderungsmaßnahmen: Bedingt durch veränderte Anforderungen vor Ort in der Gemeinde Handewitt sind abweichend von der planfestgestellten Unterlage Anpassungen geplant. Dauerhafte Änderungen betreffen hierbei das Portal im UW Flensburg, welches um 15 m verschoben und niedriger sein wird als in der bisherigen Planung. Außerdem wird angrenzend an das UW Flensburg am Neubaumast 1aN die untere Traverse geringfügig verbreitert. Baubedingte Änderungen entstehen durch die Anpassung der Gerüstportale in den Bereichen zwischen den Masten 9N – 15N sowie zwischen 12N und 13N. Ebenso wird die Zuwegung zu den benannten Bereichen angepasst, wodurch sich insgesamt die Gehölzeingriffe deutlich reduzieren. Weiterhin vergrößert sich baubedingt die Arbeitsfläche des Schutzgerüsts zwischen den Portalen P631 und P632 unwesentlich und die Einleitstellen der Wasserhaltung an den Masten 8N, 16N, 17N und 20N verändern sich geringfügig.

Standort und Schutzgebiete: Alle nach europäischem Recht geschützten NATURA 2000-Gebiete sowie Natur- und Landschaftsschutzgebiete liegen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützten Biotope (Knicks) werden durch die geplanten Änderungen nicht zusätzlich beeinträchtigt.

Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Baubedingt kann es zu einer temporären Überprägung von Lebensstätten und einer zusätzlichen Scheuchwirkung durch die Bautätigkeiten kommen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Biodiversität und Tiere sind aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Flächen und der temporären Dauer des Eingriffs als nicht erheblich im Sinne des UVPG zu bewerten. Insgesamt ergeben sich für die Schutzgüter Fläche und Boden weniger Beeinträchtigungen, da durch die geplanten Änderungen eine geringere Inanspruchnahme erfolgt.

Auf die Schutzgüter Klima und Luft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine Auswirkungen zu erwarten. Insgesamt ist festzustellen, dass sich keine erheblichen umweltfachlichen Auswirkungen für die maßgeblichen Schutzgüter durch dieses Vorhaben ergeben.

Angaben zur Vermeidung und Kompensation: Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz für erhebliche Eingriffe im Sinne des BNatSchG werden vorgesehen (Realkompensation Ökokonto) und können umgesetzt werden. Dies gilt der multifunktionalen Kompensation aller Schutzgüter. Geeignete bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen können baubedingte Beeinträchtigungen in das Schutzgut Tiere (insbesondere Vögel) weitestgehend vermeiden. Die Eingriffe in den Naturhaushalt, die trotz Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben, können vollständig über geeignete Ökokonten ausgeglichen werden.

Da die Wirkungen auf die Schutzgüter fast ausschließlich baubedingt, kleinräumig sowie zeitlich begrenzt sind, können erhebliche nachteilige Auswirkungen auch in Verbindung mit den vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des UVPG ausgeschlossen werden. Es kommt zu einer vergleichsweise geringfügigen Veränderung im Umfang von nicht vermeidbaren temporären Eingriffen in Natur und Landschaft

i.S.d. § 14 BNatSchG i.V. mit § 8 LNatSchG. Die Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft.

Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG oder Ihre Wechselwirkungen sind sehr geringfügig oder nicht zu erwarten. Weitere als o.g. Vorhaben, welche einer näheren kumulierenden Betrachtung unterlägen, bestehen nicht.

Ergebnis: Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 UVPG vorliegen, und dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und deren Schutzgüter, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind, zu rechnen ist.

Die zuständige Behörde kommt ebenfalls zum Schluss, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das hier angesprochene Vorhaben nicht erforderlich ist.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.